

# Satzung für die Filminitiative Herdecke e.V.

Fassung vom 11.01.2016

## § 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Filminitiative Herdecke e.V.“ und ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Herdecke (Ruhr).
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Vorführung und Herstellung künstlerisch wertvoller und allgemein bildender Filme und die Begegnung mit Dokumenten der Filmgeschichte.
- 2.2 Es werden pädagogisch wertvolle und für die politische Meinungsbildung geeignete Filme gezeigt (z.B. für Jugendliche, Schulen, Senioren). Bei der Programmgestaltung können Medieninteressierte in Herdecke und Umgebung mitwirken.
- 2.3 Nach Möglichkeit finden nach den Vorführungen Diskussionen zwischen Zuschauern/innen und Filmemachern/innen statt.
- 2.4 In zusätzlichen Veranstaltungen wird das Interesse der Zuschauer/innen am Medium Film geweckt und der Kontakt zwischen Zuschauern/innen und Filmemachern/innen gefördert.
- 2.5 Außerdem werden junge deutsche und ausländische Filmemacher/innen gefördert.
- 2.6 Ausgeschlossen werden Aufführung und Produktion von Filmen mit Gewalt verherrlichendem oder pornografischem Inhalt.

## § 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Kapitalanteile o. ä. erstattet.
- 3.5 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 3.6 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für ihre Vorstandsarbeit eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

Vergütungen an Mitglieder für Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks zwingend erforderlich sind, sind zulässig und werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- 3.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Herdecke (Ruhr), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere filmkultureller Art, zu verwenden hat.

## § 4

Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie nicht rechtsfähige Körperschaft werden, die ein Interesse im Sinne des Vereinszwecks hat.
- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- 4.3 Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, ist jährlich bargeldlos zu entrichten.
- 4.4 Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.5 Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Beschlüsse oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Beschlussfassung wird dem Mitglied unverzüglich schriftlich bekanntgemacht.

## § 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung,  
b) der Vorstand.

## § 6

Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen,
  - wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - mindestens jedoch halbjährlich einmal,
  - bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (§ 10.1) binnen drei Monaten,
  - wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem die inhaltliche Gestaltung des Filmprogramms.

- 6.2 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Geschäfts- und Finanzbericht
  - Bericht der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- In jedem zweiten Jahr sind als weitere Tagesordnungspunkte vorzusehen:
- die Wahl des Vorstands
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 6.3 Die Wahlen zum Vorstand sind geheim.
- 6.4 Die Rechnungsprüfer/innen dürfen im Verein kein sonstiges Amt bekleiden. Bei jeder Wahl der Rechnungsprüfer/innen muss eine/r ausscheiden und eine/r verbleiben.
- 6.5 Pflicht der Rechnungsprüfer/innen ist es, die Finanzgeschäfte zu überwachen, die Rechnungslegung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 6.6 Die Vorstandswahlen werden durch eine/einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in und zwei Wahlhelferinnen/Wahlhelfern vorgenommen.
- 6.7 Wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 6.8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

#### § 7

##### Einberufung und Anträge

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Nennung der Tagesordnung einzuberufen.
- 7.2 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 7.3 Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

#### § 8

##### Beschlussfähigkeit

- 8.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- 8.2 Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.
- 8.3 Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.4 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- 8.5 Die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Vierteln der Stimmen der (nach 8.4) anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.6 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach 8.4 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 8.7 Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Termin stattzufinden.
- 8.8 Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (8.9) zu enthalten.
- 8.9 Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

#### § 9

##### Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 9.1 Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 9.2 Die Niederschrift ist von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden und einer/einem Protokollführer/in zu unterschreiben.
- 9.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- 9.4 Die Niederschrift wird in der folgenden Mitgliederversammlung verlesen.

#### § 10

##### Vorstand

- 10.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in.
- 10.2 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 10.3 Für alle Dinge des täglichen Geschäftsbedarfs ist die/der Schatzmeister/in allein vertretungsberechtigt.
- 10.4 Die Finanzen des Vereins werden ausschließlich durch die/den Schatzmeister/in verwaltet. Am Ende des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung auf der Basis eines EDV-gestützten buchhaltungsmäßigen Abrechnungsverfahrens unter Hinzufügung des Liquiditätsstatus zu erstellen.
- 10.5 Die/Der Leiter/in der Jugendabteilung ist beratendes Vorstandsmitglied.
- 10.6 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- 10.7 Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 10.8 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 10.9 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- 10.10 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem für verpflichtende Rechtsgeschäfte über 1.000,- EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

#### § 11 Jugendabteilung

- 11.1 Junge Mitglieder (Jugendliche ab 12 Jahren und junge Erwachsene) bilden die Jugendabteilung.
- 11.2 Die Leitung der Jugendabteilung obliegt einem erwachsenen Mitglied, das von der Mitgliederversammlung berufen wird.
- 11.3 Die Jugendabteilung wählt zwei Sprecher/innen aus ihren Reihen.
- 11.4 Die Jugendabteilung gestaltet den Bereich Kinder- und Jugendfilm im Sinne des Vereinszwecks.
- 11.5 Die Jugendabteilung kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

#### § 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 8) aufgelöst werden.
- 12.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10.1).
- 12.3 Das Vermögen des Vereins ist gemäß § 3.7 zu verwenden.

Diese Satzung ersetzt die bisherige Fassung vom 21. September 1978.

Herdecke, den 11. Januar 2016